



MERKBLATT

ZUR VERBINDLICHEN ERKLÄRUNG ZUM ELTERNEINKOMMEN -Kindertagespflege-

Nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Wiehl sind die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gestaffelt - je nach Jahreseinkommen der Eltern - festzusetzen.

Zur Feststellung, in welcher Höhe ein Elternbeitrag zu entrichten ist, füllen Sie bitte

- die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen
- sowie ein SEPA-Lastschriftmandat

aus.

Die Vordrucke sind im Jugendamt der Stadt Wiehl, Schulstr. 9, Zimmer 05, 51674 Wiehl, erhältlich oder können über das Internet unter www.wiehl.de/RathauswegweiserA-Z, Stichwort „Tagespflege“ ausgedruckt werden.

→ **Nachweispflicht des Einkommens (positive Einkünfte)**

Der „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen“ müssen Unterlagen beigelegt werden, durch die das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder – bei Änderungen – das aktuelle Einkommen nachgewiesen wird (§ 4 Absatz 3 Elternbeitragssatzung). Über die Beitragsfestsetzung erhalten Sie anschließend einen schriftlichen Bescheid.

Gemäß § 6 Absatz 1 Elternbeitragssatzung ist die Summe der positiven Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu Grunde zu legen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

Darüber hinaus sind alle positiven Einkünfte, unabhängig von ihrer Steuerpflicht nachzuweisen. Auch Wohngeld- oder Unterhaltszahlungen sowie steuerfreie Einnahmen sind z.B. als positive Einkünfte anzusehen.

Vom jährlichen Bruttogehalt sind entweder 1.000 € Werbungskostenpauschale oder die Werbungskosten in nachgewiesener Höhe in Abzug zu bringen. Auf dem Steuerbescheid ist diese Summe als „Gesamtbetrag der Einkünfte“ oder „Summe der positiven Einkünfte“ angegeben.

Als geeigneter Einkommensnachweis ist daher insbesondere der Steuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres anzusehen. Liegt dieser noch nicht vor, reichen Sie bitte zunächst die Lohnsteuerbescheinigung/en oder die Dezemberabrechnung/en des Vorjahres zusammen mit dem aktuellsten vorliegenden Steuerbescheid ein.

Selbstständige Eltern werden gebeten, eine Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe des zu erwartenden positiven Einkommens vorzulegen.

→ **Und wenn sich mein aktuelles Einkommen von dem Einkommen des Vorjahres unterscheidet?**

Sollten sich im Vergleich zum Vorjahr Einkommensänderungen ergeben haben, sind aktuelle Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnung/en, Bescheid der Arbeitsagentur o.ä.) vorzulegen. In diesem Fall wird das zu erwartende Einkommen hochgerechnet. Hinzugerechnet werden alle zu berücksichtigenden Einkünfte, die voraussichtlich im laufenden Jahr anfallen werden.

→ **Wird das Kindergeld auf das Einkommen angerechnet?**

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen (§ 6 Absatz 2 Elternbeitragssatzung).

→ **Wird das Elterngeld auf das Einkommen angerechnet?**

Der Sockelbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300,00 € monatlich (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen. Ein übersteigender Betrag rechnet hingegen zum Einkommen (§ 6 Absatz 2 Elternbeitragssatzung).

→ **Ich bin Beamtin/Beamter.**

Nach der Ermittlung des o.a. Einkommens haben Beamte auf ihr ermitteltes Einkommen einen Betrag von 10 % der Einkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (§ 6 Absatz 3 Elternbeitragssatzung). Begründet ist dies dadurch, dass Beamte keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen und so andernfalls im Vergleich zu anderen Berufsgruppen begünstigt wären.

→ **Zu meinem Haushalt gehören mehr als zwei Kinder oder werden steuerlich berücksichtigt.**

Für das dritte und jedes weiteres Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Jahreseinkommen abzuziehen (§ 6 Absatz 4 Elternbeitragssatzung).

→ **Ich bin alleinerziehend.**

Gemäß § 2 Abs. 2 Elternbeitragssatzung ist nur der Elternteil beitragspflichtig, der mit dem betreuten Kind in Haushaltsgemeinschaft lebt. Hierbei ist das Einkommen des betreffenden Elternteils sowie des betreuten Kindes (z.B. auch Unterhaltszahlungen) zu Grunde zu legen.

→ **Und wenn ich mein Einkommen nicht angebe und nachweise?**

Ohne die Vorlage der Einkommensnachweise wird gemäß § 4 Absatz 4 Elternbeitragssatzung der Höchstbetrag festgesetzt.

→ **Wie hoch ist der Elternbeitrag?**

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach dem Jahreseinkommen und der wöchentlichen Betreuungszeit (§ 4 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung). Die Höhe des Elternbeitrages können Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen.

Elternbeitragstabelle der Stadt Wiehl: (gültig ab 01.08.2014)							
Alter	Kinder über drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung			Kinder unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung und alle Kinder in der Kindertagespflege			
	25 Std./Woche	35 Std./Woche	45 Std./Woche	25 Std./Woche	35 Std./Woche	45 Std./Woche	über 45 Std./Woche
Einkommensgruppen	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag
bis 19.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	26,00	28,00	42,00	31,20	33,60	50,40	70,00
bis 37.000 €	44,50	50,00	70,50	53,40	60,00	84,60	106,00
bis 49.000 €	73,00	80,00	115,00	87,60	96,00	138,00	162,00
bis 61.000 €	115,00	130,00	178,00	138,00	156,00	213,60	241,00
bis 73.000 €	151,00	165,00	235,00	181,20	198,00	282,00	315,00
bis 85.000 €	180,00	190,00	250,00	216,00	228,00	300,00	340,00
ab 85.000 €	210,00	220,00	290,00	252,00	270,00	360,00	400,00

→ **Und wenn mein Kind eine Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege in Anspruch nimmt?**

Wird ein Kind sowohl in einer Tageseinrichtung als auch in Tagespflege betreut, wird zunächst der Elternbeitrag für die Betreuung in der Tageseinrichtung festgesetzt. Der maßgebliche Betreuungsumfang richtet sich dabei nach dem Betreuungsvertrag mit der Einrichtung.

Für die Tagespflege wird ein Beitrag festgesetzt, welcher sich nach dem Gesamtbetreuungsumfang pro Woche richtet. Der sich daraus ergebende Elternbeitrag wird um den bereits für die Betreuung in der Tageseinrichtung festgesetzten Beitrag vermindert.

→ **Beginnt ab 19.000 Euro immer die Beitragspflicht?**

Nein, denn sollte Ihnen im Ausnahmefall die Zahlung des Elternbeitrages nicht oder nur teilweise zuzumuten sein, kann beim Jugendamt der Stadt Wiehl ein entsprechender Antrag auf Erlass oder Teilerlass des Elternbeitrages gestellt werden (§ 3 Absatz 5 Elternbeitragssatzung).

→ **Wie geschieht der Elternbeitragseinzug?**

Bei dem zu entrichtenden Elternbeitrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Kinderbetreuungskosten. Wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, wird der Betrag durch die Stadtkasse Wiehl am 1. eines jeden Monats im Voraus von Ihrem Konto abgebucht. Ein entsprechendes Formular ist den Unterlagen beigelegt. Andernfalls werden Sie gebeten, die Beträge bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus - unter Angabe des Kassenzeichens - auf eines der im Beitragsbescheid angegebenen Konten zu überweisen.

→ **Und wenn sich das Einkommen zwischenzeitlich ändert?**

Zwischenzeitliche Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich mitzuteilen (§ 6 Abs. 6 Elternbeitragssatzung). So kann die Beitragshöhe immer zeitnah angepasst werden. Außerdem kann vom Jugendamt jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden. Spätestens nach Beendigung der Betreuung werden Sie zur Vorlage aller noch fehlenden Einkommensunterlagen aufgefordert. Bei Abweichungen wird der Elternbeitrag bezogen auf die jeweiligen Kalenderjahre rückwirkend berichtigt. Dies kann sowohl zu Nachforderungen als auch zu Erstattungen führen.

→ **Für welchen Zeitraum muss der Beitrag entrichtet werden?**

Der monatliche Elternbeitrag ist solange zu entrichten, wie die Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson erfolgt und Geldleistungen seitens der Stadt Wiehl an die Tagespflegeperson gezahlt werden. Der Elternbeitrag ist immer für den vollen Monat zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Urlaubszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt (analog § 5 Elternbeitragssatzung). Der Beitrag ist selbstverständlich auch bei Urlaubs-, Kur- und Krankheitszeiten des Kindes sowie in der Eingewöhnungsphase zu leisten.

→ **Pflegekinder / Pflegeeltern**

Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen an die Stelle der Eltern (§ 4 Absatz 2 Elternbeitragssatzung). Es ist dann ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste kostenpflichtige Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass die Pflegeeltern ein Einkommen von unter 19.000 € nachweisen.

→ **Ich habe zwei oder mehr Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege.**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Hierbei ist immer der Höhere der festzusetzenden Beiträge zu zahlen (§ 3 Abs. 2 und 3 Elternbeitragssatzung).

→ **Eines meiner Kinder ist Vorschulkind**

Für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist das letzte Betreuungsjahr beitragsfrei. Werden Kinder vorzeitig in die Schule aufgenommen, sind (vorbehaltlich der verbindlichen Anmeldung zum 15.11.) ab dem 1. Dezember, für max. 12 Monate keine Elternbeiträge zu zahlen (§ 3 Absatz 1 Elternbeitragssatzung). Geschwister von Vorschulkindern werden ebenfalls beitragsfrei betreut.

→ **Haben Sie noch Fragen?**

Für Rückfragen im Bereich der Kindertagespflege stehen Ihnen

- Frau v. Wachtendonck i.d.R. vormittags sowie donnerstags nachmittags unter Tel.: 02262/99405, Fax-Nr.: 02262/9955405 oder E-Mail an c.wachtendonck@wiehl.de, sowie
- Frau Schrader unter der Tel.-Nr.: 02262/99-420, Fax-Nr.: 02262/9955420 oder E-Mail an s.schrader@wiehl.de gerne zur Verfügung.

Bei Fragen zum Bereich der Kindertageseinrichtungen können Sie sich ebenfalls an Frau Schrader (Telefon: 02262/99420) oder Frau Schneider (Telefon: 02262/99402) wenden.